

# Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 2/2021

4. Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Besetzungsverfahren für Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter (VwV Schulleitungsbesetzung – VwV SchulBes) vom 10. Dezember 2020 .....	6	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Ethik Gz.: 24-6758/33/3 .....	18
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anordnungsbe-fugnisse für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsmini-steriums für Kultus (VwV Anordnungsbe-fugnisse SMK) vom 14. Januar 2021 .....	9	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen in den Förderschwer-punkten emotionale und soziale Entwicklung (e/s E), geistige Entwicklung (g E), körperliche und motori-sche Entwicklung (k/m E), Lernen (L) und Sprache (Sp) Gz.: 24-6758/33/3 .....	19
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsmi-nisteriums für Kultus zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 27. Januar 2021 .....	11	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen in der Grund-schuldidaktik (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht) Gz.: 24-6758/33/3 .....	21
Bekanntmachung des Sächsisches Staatsminis-terium für Kultus Ausschreibung zum Innovations-preis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2021 vom 8. Januar 2021 .....	13	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Oberschulen, Gymnasien, Förder-schulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Informatik Gz.: 24-6758/33/3 .....	22
Mitteilung des Landesamtes für Schule und Bil-dung – Standort Leipzig, Staatliche Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer .....	15	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Mathematik Gz.: 24-6758/33/3 .....	23
Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Deutsch Gz.: 24-6758/33/3 .....	16	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach Wirt-schaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH) Gz.: 24-6758/33/3 .....	24
Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Englisch Gz.: 24-6758/33/3 .....	17	Ausschreibung Sächsischer Landespreis für Hei-matforschung 2021 .....	25

**Jahresinhaltsverzeichnis des Ministerialblattes  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Kultus Jahrgang 2020**

# Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Besetzungsverfahren für Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter (VwV Schulleitungsbesetzung – VwV SchulBes)

**Vom 10. Dezember 2020**

## I.

### Regelungsgegenstand, Verfahrensgrundsatz

1. Diese Verwaltungsvorschrift regelt den zeitlichen Ablauf und die Gliederung des Besetzungsverfahrens für die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der medizinischen Berufsfachschulen und der landwirtschaftlichen Fachschulen.
2. Schulleitungsbesetzungsverfahren sind gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern, Schulträgern und Gremien der Schulverfassung transparent zu gestalten.

## II.

### Gliederung des Besetzungsverfahrens

Das Schulleitungsbesetzungsverfahren gliedert sich in Ausschreibung, Auswahl und Bestimmung.

## III.

### Ausschreibung

1. Das Staatsministerium für Kultus legt schulartsspezifische Anforderungsprofile für die Ausschreibungen fest. Auf Grundlage der Anforderungsprofile übersendet das Landesamt für Schule und Bildung den Entwurf der Ausschreibung spätestens 14 Monate vor der geplanten Besetzung der Stelle an das Staatsministerium für Kultus. Gleichzeitig informiert es den Schulträger über die Möglichkeit, dem Landesamt für Schule und Bildung auf der Grundlage der vorgesehenen Stellenausschreibung eigene Personalvorschläge zu unterbreiten.
2. Für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung sowie in Regionen mit schlechter Bewerbungslage kann das Staatsministerium für Kultus Ausnahmen vom Anforderungsprofil zulassen.
3. Das Staatsministerium für Kultus schreibt die zu besetzende Stelle in der Regel ein Jahr vor der geplanten Besetzung im Karriereportal aus. Das Landesamt für Schule und Bildung nimmt die Bewerbungen entgegen.

## IV.

### Auswahl

1. Nach der Vorauswahl findet das Verfahren vor der Auswahlkommission statt.
2. Vorauswahl
  - a) Das Landesamt für Schulen und Bildung wählt die Bewerberinnen und Bewerber, die dem Anforderungsprofil entsprechen, für das Verfahren vor der Auswahlkommission aus.

- b) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren dienstliche Beurteilung älter als drei Jahre ist, veranlasst das Landesamt für Schule und Bildung unverzüglich die Erstellung einer Anlassbeurteilung.

### 3. Verfahren vor der Auswahlkommission

- a) Das Landesamt für Schule und Bildung beruft für jede zu besetzende Stelle eine Auswahlkommission, die aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Mindestens ein Mitglied soll eine erfahrene Schulleiterin oder ein erfahrener Schulleiter derselben Schulart sein wie die Schule, an der die Stelle zu besetzen ist. Ein weiteres Mitglied soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Fachabteilung des Landesamts für Schule und Bildung sein. Das Staatsministerium für Kultus kann ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme in die Auswahlkommission entsenden.
- b) Das Verfahren vor der Auswahlkommission wird vom Landesamt für Schule und Bildung vorbereitet. Es beinhaltet insbesondere ein Eignungsgespräch zu schulfachlichen und schulspezifischen Fragen.
- c) Zum Eignungsgespräch lädt das Landesamt für Schule und Bildung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Schulkonferenz ein. Diese sind berechtigt, Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber zu richten.
- d) Die Auswahlkommission erarbeitet aus dem Ergebnis des Verfahrens vor der Auswahlkommission einen Bericht über die Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers. Jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist eine Platzziffer zuzuordnen.

## V.

### Bestimmung

1. Das Landesamt für Schule und Bildung übermittelt dem Staatsministerium für Kultus die Dokumentation zum Besetzungsverfahren und einen Besetzungsvorschlag.
2. Sofern das Staatsministerium für Kultus nicht innerhalb von sechs Wochen gegen den Besetzungsvorschlag Bedenken geltend macht, unterrichtet das Landesamt für Schule und Bildung den Schulträger und die Schulkonferenz über das Ergebnis des Verfahrens vor der Auswahlkommission und übermittelt den Besetzungsvorschlag. Das Landesamt für Schule und Bildung stellt die Bewerberin oder den Bewerber, mit dem die Stelle besetzt werden soll, der Schulkonferenz vor.
3. Schulträger und Schulkonferenz haben Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Besetzungsvorschlag Stellung zu nehmen. Ist eine Schulkonferenz noch nicht zusammengetreten, so ist die Stellungnahme des Schulträgers ausreichend.

4. Das Landesamt für Schule und Bildung berichtet dem Staatsministerium für Kultus über das Ergebnis der Beteiligungsverfahren. Ist keine Einigung mit Schulträger und Schulkonferenz zustande gekommen, entscheidet das Staatsministerium für Kultus, ob zunächst eine Beauftragung erfolgen soll. In diesen Fällen sind Schulträger und Schulkonferenz nach 12 Monaten nochmals anzuhören. Anderenfalls ist das Verfahren abzubrechen.
5. Die Bestimmungsentscheidung trifft die Staatsministerin oder der Staatsminister für Kultus.
6. Das Staatsministerium für Kultus informiert das Landesamt für Schule und Bildung über die Bestimmungsentscheidung. Das Landesamt für Schule und Bildung teilt den unterlegenen Bewerberinnen oder Bewerbern rechtzeitig vor der Aushändigung des Bestimmungsschreibens die Entscheidung mit.
7. Probezeit
  - a) Beschäftigte leisten eine Probezeit nach Maßgabe der tarifrechtlichen Regelungen.
  - b) Beamte leisten eine Probezeit nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen.

#### VI. Ausnahmen

1. Liegen für eine zu besetzende Stelle vor der Ausschreibung Versetzungsanträge einer Bediensteten oder eines Bediensteten oder mehrerer Bediensteter, der oder die bereits eine gleichwertige Funktion auf Dauer übertragen erhalten haben, vor, so kann nach Information der zuständigen Lehrerbezirkspersonalvertretung auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Liegen im Fall des Satzes 1 Versetzungsanträge mehrerer Bediensteter vor, erfolgt die Auswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese. Für die Bestimmung ist Ziffer V entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt, wenn eine Versetzung aus dienstlichen Gründen, beispielsweise zur Personalentwicklung, erforderlich ist, ohne dass ein Versetzungsantrag vorliegt.
2. Bewirbt sich lediglich eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die ausgeschriebene Stelle bzw. liegt lediglich ein Versetzungsantrag vor und sind die Bedingungen des Anforderungsprofils erfüllt, so kann auf Antrag des Landesamtes für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz und nach Zustimmung des Staatsministeriums für Kultus im Einzelfall auf ein Verfahren vor der Auswahlkommission verzichtet werden. Wird auf ein Verfahren vor der Auswahlkommission verzichtet, so verkürzt sich die Frist gemäß Ziffer V Nummer 2 Satz 1 auf vier Wochen.

#### VII. Ergänzende Regelung für sorbische Schulen

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter an sorbischen Schulen wird der sorbische Schulverein e.V. sowie die Interessenvertretung gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, neben dem Schulträger analog den Regelungen unter Ziffer III Nummer 3, Ziffer IV Nummer 4 Buchstabe c sowie Ziffer V Nummern 2 und 3 beteiligt. Der Koordinator für sorbische Angelegenheiten im Landesamt für Schule und Bildung ist anzuhören.

#### VIII.

#### Abweichende Regelungen bei der Besetzung der Stellen von stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern

Ist die Stelle einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters zu besetzen, so sind die Ziffern II bis VI mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- Mitglied der Auswahlkommission gemäß Ziffer IV Nummer 3 Buchstabe a an der Stelle einer erfahrenen Schulleiterin oder eines erfahrenen Schulleiters die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule ist, an der die Stelle besetzt wird,
- die Einladung der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Schulkonferenz zum Eignungsgespräch entfällt,
- die Probezeit nach Ziffer V Nummer 7 entfällt.

#### IX. Zeitpunkt der Bestimmung

Bestimmungen erfolgen in der Regel zum 1. August und zum 1. Februar des Kalenderjahres. Ist eine Bestimmung zu diesen Zeitpunkten nicht möglich, so soll die Bestimmung zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils zum Monatsersten erfolgen.

#### X. Schwerbehinderte oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber

1. Bewirbt sich eine schwerbehinderte oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Lehrkraft, unterrichtet das Landesamt für Schule und Bildung hierüber die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung. Soll eine schwerbehinderte oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerberin oder gleichgestellter Bewerber nach der Vorauswahl nicht zum Verfahren vor der Auswahlkommission eingeladen werden, gibt das Landesamt für Schule und Bildung der Bezirksschwerbehindertenvertretung zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Nehmen schwerbehinderte oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerberinnen oder Bewerber am Verfahren vor der Auswahlkommission teil, kann die Bezirksschwerbehindertenvertretung jeweils eine Beobachterin oder einen Beobachter entsenden.
2. Das Staatsministerium für Kultus gibt der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrerinnen und Lehrer vor der Bestimmungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen, wenn sich eine schwerbehinderte oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Lehrkraft um die zu besetzende Stelle beworben hat.

#### XI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Besetzungsverfahren für Stellen der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter (VwV Schulleitungsbesetzung) vom 5. Juni 2008 (MBI. SMK S. 420), zuletzt ent-

halten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019  
(SächsABl. SDr. S. S 385) außer Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anordnungsbefugnisse für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (VwV Anordnungsbefugnisse SMK)

Vom 14. Januar 2021

Gemäß Abschnitt B Ziffer II Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 22. September 2009 (SächsABI. S. 1691, 1923), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2019 (SächsABI. S. 1032) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDR. S. 352), wird zur Anordnungsbefugnis für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus Folgendes bestimmt:

## A.

### Regelungen zur Anordnungsbefugnis für Dienst- und Fortbildungsreisen

#### I. Anordnungsbefugte

##### 1. Über Anträge zu Dienst- und Fortbildungsreisen entscheiden:

- a) die Staatsministerin oder der Staatsminister
  - aa) für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär,
  - bb) für die Leiterin oder den Leiter des Ministerbüros;
- b) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär
  - aa) für die Bediensteten des Staatssekretärsbüros,
  - bb) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus,
  - cc) für die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle und der Pressestelle des Staatsministeriums für Kultus,
  - dd) für die übrigen Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus bei allen Dienst- und Fortbildungsreisen in das Ausland außerhalb Europas,
  - ee) für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung;
- c) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus für die Bediensteten ihrer jeweiligen Abteilungen bei allen Dienst- und Fortbildungsreisen im Inland sowie in das europäische Ausland;
- d) die Leiterin oder der Leiter des Ministerbüros, der Zentralstelle und der Pressestelle des Staatsministeriums für Kultus für die Bediensteten ihrer jeweiligen Organisationseinheiten bei allen Dienst- und Fortbildungsreisen im Inland sowie in das europäische Ausland.

##### 2. Die Vertreter haben die Befugnis im Vertretungsfall. Die Anordnung einer Dienst- oder Fortbildungsreise für die eigene Person ist unzulässig.

#### II. Ausnahmen

1. Dienst- und Fortbildungsreisen der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Lan-

desamtes für Schule und Bildung im Inland gelten als angeordnet. Die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sowie anfallender Mehrkosten für die Übernachtung und die Benutzung des Flugzeuges sind hiermit nicht verbunden.

##### 2. Folgende Dienst- und Fortbildungsreisen der Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus gelten als angeordnet:

- a) eintägige Reisen der Leiterin oder des Leiters des Ministerbüros, der Zentralstelle und der Pressestelle sowie der Referatsleiterinnen und Referatsleiter des Staatsministeriums für Kultus am Dienst- bzw. Wohnort,
- b) eintägige Reisen der übrigen Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus am Dienst- bzw. Wohnort, wenn diese Reisen mit der jeweiligen Referatsleitung abgestimmt sind,
- c) Reisen der Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus zu Veranstaltungen des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen (FoBiZ) in Meißen, für die der Dienstreisende eine Einladung erhalten hat,

wenn diese Reisen unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, mit Ausnahme des Flugzeuges, oder eines privaten Kraftfahrzeuges ohne Anerkennung triftiger Gründe, eines Dienstkraftfahrzeuges, eines Fahrrades oder zu Fuß angetreten werden.

##### III. Sonderregelung zur Anordnungsbefugnis für Dienstreisen der persönlichen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer

Dienstreisen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der persönlichen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Staatsministerin oder des Staatsministers und der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs können nachträglich durch die Leiterin oder den Leiter des Ministerbüros und die Persönliche Referentin oder den Persönlichen Referenten der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs genehmigt werden. Die gegebenenfalls erforderliche Schriftform ist auch in diesen Fällen einzuhalten. Für diese Genehmigungen ist der Vordruck „Dienstreisegenehmigung und zugleich Reisekostenabrechnung für persönliche Kraftfahrer“ (Anlage 7 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes) zu verwenden.

#### IV. Allgemeine Erteilung der Anordnung von Dienstreisen

Die allgemeine Erteilung der Anordnung von Dienstreisen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes in Verbindung mit Abschnitt A Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes für Bedienstete mit besonderen Funktionen obliegt den

jeweiligen Anordnungsbefugten nach Ziffer I nach vorheriger Beteiligung der Reisekostenstelle im Staatsministerium für Kultus.

B.  
**Begriffsbestimmungen**

1. Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte sowie Auszubildende im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus. Auszubildende des Staatsministeriums für Kultus sind organisatorisch der Abteilung 1 im Staatsministerium für Kultus zugeordnet.
2. Eine Dienst- oder Fortbildungsreise von einem Tag liegt bereits vor, wenn die Dienst- oder Fortbildungsreise einzelne Stunden des Tages umfasst.

C.  
**Bedienstete des Staatsministeriums für Kultus mit Funktionen in Vertretungen und als Beauftragte**

1. Für die beim Staatsministerium für Kultus vorhandenen Mitglieder der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen sowie für die Frauenbeauftragte einschließlich der jeweiligen Vertreter ist eine Anordnung der in der jeweiligen Funktion anfallenden Dienst- und Fortbildungsreisen nicht erforderlich.

2. Für die am Staatsministerium für Kultus vorhandenen weiteren Beauftragten (insbesondere für Geheimschutz, Informationssicherheit, Sicherheit, Datenschutz etc.) einschließlich deren Vertreter erfolgt die Anordnung der in der jeweiligen Funktion anfallenden Dienst- und Fortbildungsreisen durch die nach Buchstabe A. benannten jeweiligen Anordnungsbefugten.

D.  
**Regelungen zur Anordnungsbefugnis für die dem Staatsministerium für Kultus unmittelbar nachgeordneten Behörden**

Die dem Staatsministerium für Kultus unmittelbar nachgeordneten Behörden regeln die Anordnungsbefugnis im Übrigen für ihren Zuständigkeitsbereich.

E.  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die VwV Anordnungsbefugnisse SMK vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. 2012 S. 68), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. 385), tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2021

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021

Vom 27. Januar 2021

## I.

Die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 17. April 2020 (MBI. SMK S. 52, 101), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2021 (MBI. SMK S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Ziffer II Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „0,4 Lehrerwochenstunden“ durch die Angabe „0,3 Lehrerwochenstunden“ ersetzt.
2. Teil B Ziffer IV wird wie folgt gefasst:

26. September 2020	„HORIZON Mitteldeutschland (Halle/Leipzig) – Das Event für Orientierung nach dem Abi“, Congress Center Leipzig (CCL)
6. und 7. November 2020	„azubi- & studientage – and more“, Leipziger Messe
14. Januar 2021	„Tag der offenen Hochschultür in Sachsen“
Termininformation siehe: <a href="http://www.messe-karrierestart.de">www.messe-karrierestart.de</a>	„KarriereStart 2021 – Die Bildungs-, Job- und Gründermesse in Sachsen“, Messe Dresden
Juni 2021 (Termin wird noch bekanntgegeben)	„SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen“
22. April 2021	„Girls' Day 2021“/„Boys' Day 2021“

3. Teil C Ziffer I Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „In der Klassenstufe 8 endet das erste Trimester am 15. Januar 2021. Der Trimesterbericht wird mit Datum 15. Januar 2021 ausgestellt und ab 18. Januar 2021 ausgehändigt. Das zweite Trimester beginnt am 18. Januar 2021 und endet am 30. April 2021. Das dritte Trimester beginnt am 3. Mai 2021.“
  - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Datum „5. Februar 2021“ durch das Datum „10. Februar 2021“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Datum „22. Februar 2021“ durch das Datum „11. Februar 2021“ ersetzt.
4. In Teil C Ziffer II Nummer 2 wird das Datum „22. Juni 2021“ durch das Datum „9. Juli 2021“ ersetzt.
5. In Teil C Ziffer II Nummer 3 wird folgender Satz angefügt: „Im Einzelfall kann die Schule die Abschlusszeugnisse bis zum 30. Juli 2021 ausgeben.“
6. Teil C Ziffer II Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife und die Abgangszeugnisse des Gymnasiums, Abendgymnasiums und Kollegs werden an die Prüfungsteilnehmer und an Schulfremde bis zum 24. Juli 2021 ausgegeben.“

7. In Teil C Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt: „Eine Ersterfassung dazu erfolgt durch den Prüfungsausschuss bis zum 26. Februar 2021.“
8. Teil C Ziffer III Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt: „Spätestens ab 17. Mai 2021 werden Konsultationen für die schriftlichen Abschlussprüfungen angeboten.“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
9. Teil C Ziffer III Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b) Die mündlichen Prüfungen, einschließlich der zusätzlich beantragten, sind im Zeitraum vom 28. Juni bis zum 15. Juli 2021 durchzuführen. Der Zeitraum für die Durchführung der mündlichen und zusätzlichen Prüfungen kann in Eigenverantwortung der Schule bis zum 23. Juli 2021 verlängert werden. Abweichend von Satz 1 soll eine von Schülern der vertieften sportlichen Ausbildung im Fach Sport beantragte mündliche Prüfung im Zeitraum vom 11. Juni bis zum 25. Juni 2021 durchgeführt werden. In Einzelfällen können mündliche Prüfungen und zusätzlich beantragte mündliche Prüfungen in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 1. Oktober 2021 durchgeführt werden.“
10. In Teil C Ziffer III Nummer 5 wird das Datum „16. Juli 2021“ durch das Datum „23. Juli 2021“ ersetzt.
11. In Teil C Ziffer IV Nummer 6 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „18. Mai bis zum 9. Juni 2021“ durch die Angabe „18. Mai bis zum 4. Juni 2021“ ersetzt.
12. In Teil C Ziffer IV Nummer 6 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „28. Juni bis zum 2. Juli 2021“ durch die Angabe „16. Juli bis zum 22. Juli 2021“ ersetzt.
13. Teil C Ziffer IV Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 

„c) Die Abschlussberatung des Prüfungsausschusses, die Bekanntgabe der Gesamtqualifikation und die Bekanntgabe der Entscheidung über Anträge auf Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles gemäß § 63 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung für die Prüfungsteilnehmer finden am 22. Juli 2021 statt.“
14. Teil C Ziffer IV Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b) Bis zum 8. Februar 2021 sind die erarbeiteten schriftlichen Dokumentationen Besonderer Lernleistungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.“
15. In Teil C Ziffer IV Nummer 8 wird das Datum „16. Juli 2021“ durch das Datum „28. Juli 2021“ ersetzt.

16. In Teil C Ziffer IV Nummer 9 Buchstabe d Satz 2 wird die Angabe „13. Juli bis zum 19. Juli 2021“ durch die Angabe „16. Juli bis zum 22. Juli 2021“ ersetzt.
17. In Teil C Ziffer IV Nummer 9 Buchstabe e wird das Datum „19. Juli 2021“ durch das Datum „22. Juli 2021“ ersetzt.
18. Teil C Ziffer V wird gestrichen.
19. Teil C Ziffer IX wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 Satz 1 wird das Datum „14. Dezember 2020“ durch das Datum „26. März 2021“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird das Datum „5. Februar 2021“ durch das Datum „21. Mai 2021“ ersetzt.
  - Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Eltern durch die Palucca-Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule bis zum 31. Mai 2021 mitgeteilt. Eltern der Schüler der Klassenstufe 4 melden vorbehaltlich des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens vorsorglich ihr Kind bis zum 26. Februar 2021 an einer anderen Oberschule oder einem Gymnasium an.“
20. Teil C Ziffer X Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „d) Die Termine für die Nachprüfungen für Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Prüfungsteilnahme verhindert waren, oder für Schüler der Klassenstufe 4 mit Bildungsempfehlung für die Oberschule, die an der schriftlichen Leistungserhebung und am verpflichtenden Beratungsgespräch teilgenommen haben, legt die Schule individuell fest.“
21. Teil C Ziffer X Nummer 2 Buchstabe d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „d) Die Termine der Nachprüfungen für Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Prüfungsteilnahme verhindert waren, legt die Schule individuell fest.“
22. Teil C Ziffer XI Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Die Aufnahmeprüfung findet im Rahmen von zweitägigen Schülersauswahlverfahren statt, die das Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen vom 8. März bis zum 9. März 2021 und vom 11. März bis zum 12. März 2021 durchführt.“
23. Teil C Ziffer XIII wird gestrichen.
24. In Teil D Ziffer II Nummer 2 wird die Angabe „1. Juli bis zum 23. Juli 2021“ durch die Angabe „12. Juli bis zum 24. Juli 2021“ ersetzt.
25. In Teil D Ziffer III Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „17. Juni bis 30. Juni 2021“ zu den zusätzlichen mündlichen Prüfungen ersetzt durch die Angabe „16. Juli bis 22. Juli 2021“.
26. In Teil D Ziffer III Nummer 5 Buchstabe d wird jeweils das Datum „4. Januar 2021“ durch das Datum „8. Februar 2021“ ersetzt.
27. Teil D Ziffer IV Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Fachoberschule  
Termin der Aufnahmeprüfung in der Fachrichtung Gestaltung: 17. April 2021“
28. In Teil D Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe a wird das Datum „31. März 2021“ durch das Datum „26. März 2021“ ersetzt.
29. Teil D Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe c wird gestrichen.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. Januar 2021

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz



# Bekanntmachung des Sächsisches Staatsministerium für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2021

**Vom 8. Januar 2021**

Der Freistaat Sachsen vergibt im Jahr 2021 zum zwanzigsten Mal einen Preis für beispielhafte Innovationen in der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Grundlage der Preisausschreibung ist das Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit der Weiterbildungsförderungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

## Ziel

Mit der Auszeichnung erfahren herausragende konkrete Ideen oder Projekte zur Weiterbildung im Freistaat Sachsen eine öffentliche Anerkennung und Verbreitung. Das innovative Konzept, beispielsweise zu den aktuellen oder zukünftigen großen Herausforderungen in Sachsen, soll sich deutlich von guter Praxis unterscheiden und Transferpotential aufweisen, um die weitere Entwicklung der sächsischen Weiterbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens positiv zu beeinflussen. Dazu ist der Preis insgesamt mit bis zu 40 000 Euro dotiert. Das Preisgeld soll für Weiterbildungsprojekte in Sachsen verwendet werden.

Die Weiterbildungsangebote können sich dabei beispielsweise in folgenden Bereichen bewegen:

- Naturwissenschaft und Ökologie
- Politik und Weltanschauung
- Medien und Technik
- Beruf und Arbeitswelt
- Kultur und Interkulturalität
- Soziales und Gesundheit

## Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle im Freistaat Sachsen ansässigen und in der Weiterbildung tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen. Pro Träger dürfen bis zu zwei Projekte eingereicht werden, wobei nur eines davon prämiert werden kann.

## Inhalt der Bewerbungen

Die Bewerbungen haben Aussagen zu unten genannten Punkten zu enthalten. Besondere Bedeutung kommt dem Innovationsgehalt zu, welcher in mindestens einem dieser Bereiche liegen soll:

- Inhalt (einschließlich Weiterbildungsansatz und Alleinstellungsmerkmal)
- Projektidee und -ziel
- Strategisches Vorgehen
- Arbeitsformen und Methoden
- Organisationsstruktur und Kooperationen
- Nachhaltigkeit

Weiterhin werden Aussagen zu folgenden Punkten erwartet:

- Barrierefreiheit
- Qualitätssicherung
- Transferpotential
- Fortsetzbarkeit
- Finanzierung

Aus den Bewerbungsunterlagen muss der Rechtsstatus der sich Bewerbenden eindeutig hervorgehen. Von juristischen Personen des Privatrechts ist ein Nachweis über deren Gemeinnützigkeit einzureichen.

## Verfahren

Bewerbungen sind bis zum **21. April 2021** (Ausschlussfrist) digital im pdf-Format einzureichen bei: [innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de](mailto:innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de), Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), Standort Radebeul, Referat 33, Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul.

Die formal zulässigen Bewerbungen werden durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) auf Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung (LBEB) berufene Jury bewertet.

## Preisverleihung

Unter den Bewerbungen wird im Jahr 2021 zusätzlich ein Sonderpreis zum Thema „Weiterbildung verbindet! Gesellschaftlicher Zusammenhalt in besonderen Zeiten.“ ausgelobt.

Auf Empfehlung der eingesetzten Jury erfolgt die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Der Preis wird im Rahmen einer festlichen Veranstaltung voraussichtlich am 22. September 2021 in Leipzig verliehen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## Beratung zur Bewerbung

Es besteht die Möglichkeit der Beratung im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul (Telefon 0351 8324-313).

## Bewerbungsform

Es ist auf die korrekte Angabe der Kontaktdaten und Ansprechpartner zu achten. Die nachfolgenden Kriterien führen bei Nichteinhaltung zwingend zum Ausschluss der Bewerbung vom weiteren Verfahren:

Die Bewerbung ist auf maximal 10 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen beispielsweise Deckblatt/Fotos/Grafiken), Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,5 zu beschränken. Die Bewerberinnen und Bewerber stimmen einer Veröffentlichung ihrer eingereichten Projekte durch Dritte zu.

Der Film zum Innovationspreis Weiterbildung auf <https://www.weiterbildung.sachsen.de/140.htm>

Die Ausschreibung wurde bereits im Sächsischen Amtsblatt Nummer 51 vom 17. Dezember 2020 bekanntgemacht.

Dresden, den 8. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Gregor Drews  
Referatsleiter

## **Mitteilung des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Leipzig, Staatliche Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer**

Das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig, teilt mit:

Die schriftlichen Prüfungen auf der Grundlage der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 236), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, werden im Jahr 2021 im Zeitraum

vom 19. Juli bis 30. Juli 2021

in Leipzig durchgeführt. Die Mehrzahl der schriftlichen Prüfungen wird vom 26. bis 28. Juli 2021 stattfinden.

Prüfungen sind in folgenden Sprachen möglich, sofern eine angemessene Zahl von Antragstellern die Zulassungsvoraussetzungen der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung erfüllt und geeignete Prüfer zur Verfügung stehen:

Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch,  
Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch,  
Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch,  
Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch, Vietnamesisch.

Das Anmeldeformular sowie ein Merkblatt mit Informationen über Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen können angefordert werden bzw. stehen als Download im Internet zur Verfügung:

Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig,  
Referat 42, Dolmetscherprüfungen  
Nonnenstraße 17 A  
04229 Leipzig.

Telefon: 0341 4945-943 oder 0341 4945-945

Telefax: 0341 4945-958

E-Mail: [dolmetscher-uebersetzer-l@lasub.smk.sachsen.de](mailto:dolmetscher-uebersetzer-l@lasub.smk.sachsen.de)

Internet: <https://www.lehrerbildung.sachsen.de/8100.htm>

Letzter Termin für die Einreichung der Antragsunterlagen ist der 30. April 2021 (Meldeschluss).

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Deutsch

**Gz.: 24-6758/33/3**

**Kursbezeichnung:**

DE-WiSe2021/2022

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Deutsch, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der jeweiligen Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehreraubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermögli-

chung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2021/2022

**Dauer:**

In der Regel mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätten:**

Universität Leipzig  
TU Dresden

**Leistungsnachweise und Zeugnis:**

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Englisch

**Gz.: 24-6758/33/3**

**Kursbezeichnung:**

EN-WiSe2021/2022

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Englisch, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der jeweiligen Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehreraubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermögli-

chung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2021/2022

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

Universität Leipzig

**Leistungsnachweise und Zeugnis:**

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Ethik

**Gz.: 24-6758/33/3**

**Kursbezeichnung:**

ETH-WiSe2021/2022

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Ethik, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der jeweiligen Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehrerlaubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermögli-

chung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2021/2022

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

Universität Leipzig

**Leistungsnachweise und Zeugnis:**

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

**Ausschreibung**  
**Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften**  
**an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und**  
**berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen**  
**in den Förderschwerpunkten**  
**emotionale und soziale Entwicklung (e/s E), geistige**  
**Entwicklung (g E), körperliche und motorische**  
**Entwicklung (k/m E), Lernen (L) und Sprache (Sp)**

**Gz.: 24-6758/33/3**

**Kursbezeichnung:**

e/s E-WiSe2021/2022  
g E-WiSe2021/2022  
k/m E-WiSe2021/2022  
L-WiSe2021/2022  
Sp-WiSe2021/2022

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im gewählten Förderschwerpunkt vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehrerlaubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums ge-

recht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2021/2022

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

Universität Leipzig

**Leistungsnachweise und Zeugnis:**

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt

durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.



# Ausschreibung

## Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften im Freistaat Sachsen in der Grundschuldidaktik (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht)

Gz.: 24-6758/33/3

### Kursbezeichnung:

GSD-WiSe2021/2022

### Rechtsgrundlage:

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

### Kursziel:

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Grundschuldidaktik, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags an Grund- und Förderschulen erforderlich sind, vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehrerlaubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

### Zulassungsvoraussetzungen:

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

### Zulassungsantrag:

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular:  
<https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

### Arbeitsvertragliche Gestaltung:

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermögli-

chung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

### Beginn:

Wintersemester 2021/2022

### Dauer:

Mindestens vier Semester

### Verlauf:

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

### Ausbildungsstätte:

TU Dresden

### Leistungsnachweise und Zeugnis:

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

### Kosten:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

### Bemerkung:

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen gebildet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Informatik

**Gz.: 24-6758/33/3**

**Kursbezeichnung:**

INF-WiSe2021/2022

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Informatik, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der jeweiligen Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehreraubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermögli-

chung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2021/2022

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

TU Dresden

**Leistungsnachweise und Zeugnis:**

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Mathematik

Gz.: 24-6758/33/3

**Kursbezeichnung:**

MA-WiSe2021/2022

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Mathematik, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der jeweiligen Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehreraubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermögli-

chung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2021/2022

**Dauer:**

In der Regel mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätten:**

Universität Leipzig  
TU Dresden

**Leistungsnachweise und Zeugnis:**

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH)

**Gz.: 24-6758/33/3**

**Kursbezeichnung:**

WTH-WiSe2021/2022

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125) in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach WTH, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der jeweiligen Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach der erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehrerlaubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 LehrerQualiVO erfüllt.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zu der wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zum **19. Februar 2021** (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter LAPO II / QualiVO Lehrer > Onlinebewerbung zu stellen.

Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das hier zu findende Online-Bewerbungsformular: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854>

Bei Fragen zum Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren Seiteneinsteiger am jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermögli-

chung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2021/2022

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätten:**

TU Chemnitz (Grundschule)  
TU Dresden (Oberschule/Förderschule)

**Leistungsnachweise und Zeugnis:**

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der jeweiligen Ausbildungsstätte. Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

## Ausschreibung Sächsischer Landespreis für Heimatforschung 2021

Im Jahr 2021 findet der Wettbewerb um den »Sächsischen Landespreis für Heimatforschung« zum 14. Mal statt. Er wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus in Kooperation mit dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. ausgerichtet. Schirmherr ist der Sächsische Staatsminister für Kultus, Christian Piwarz.

Heimatforschung lenkt den Blick auf Ereignisse, für die in der professionellen, in der »großen Forschung« oftmals kein Platz ist. Sie ist von der Beschäftigung mit den Menschen und ihrer Kultur, mit Natur und Landschaft in Vergangenheit und Gegenwart geprägt. Gerade in einer zunehmend globalisierten Welt ist es wichtig, die eigenen Wurzeln und Traditionen zu kennen. Dies will der »Sächsische Landespreis für Heimatforschung« unterstützen und fördern.

Mit dem Preis sollen Arbeiten von ehrenamtlich tätigen Autorinnen und Autoren ausgezeichnet werden, in denen beispielhaft Aspekte der sächsischen Heimat erforscht und dargestellt sind. Durch die öffentliche Würdigung solcher Leistungen sollen auch junge Menschen ermuntert werden, sich mit ihrer Heimat auseinanderzusetzen.

### Teilnahmebedingungen

Mit dem Sächsischen Landespreis für Heimatforschung werden in sich geschlossene Arbeiten (als Buch, Aufsatz oder in anderer – zum Beispiel multimedialer – Form) ausgezeichnet, die eine eigene Forschungsleistung darstellen. Der Preis ist für Laienforscherinnen und Laienforscher gedacht. Daher darf die Arbeit nicht im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung bzw. einer darauf aufbauenden beruflichen Tätigkeit stehen. Es werden drei Hauptpreise, drei Schülerpreise (für Teilnehmer aller Schularten) und ein Förderpreis (für besonders kreative Arbeiten) verliehen. Für den Schülerpreis können auch Arbeiten eingereicht werden, die wissenschaftlichen Kriterien noch nicht voll entsprechen.

In allen drei Kategorien können sowohl Einzelarbeiten als auch Gruppenarbeiten eingereicht werden. Beim Landespreis und beim Förderpreis können dies auch Redaktions- oder Autorenkollektive sein, beim Schülerpreis zum Beispiel Klassen, AGs, Kurse und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit. Auf dem Bewerbungs-Coupon ist ein Gruppenmitglied beziehungsweise die betreuende Lehrkraft als Ansprechpartner anzugeben.

Pro Bewerbung kann nur eine Arbeit eingereicht werden, also nicht mehrere Arbeiten zu unterschiedlichen Themen. Willkommen sind Arbeiten zu folgenden Themengebieten:

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte;
- Themen aus dem sorbischen Kulturkreis;
- Flucht und Vertreibung, Migration und Mobilität;
- Demokratie, Friedliche Revolution, Transformationsprozesse;
- Geschlechtergeschichte;
- Industrie- und Technikgeschichte;
- Natur und Umwelt;
- Archäologie;
- Kunstgeschichte, Volkskunst;
- Mundart und Namenkunde;
- Alltagskultur, Feste und Bräuche.

### Preise

Der Sächsische Landespreis für Heimatforschung ist dotiert mit:

1. Preis:	3 000 Euro;
2. Preis:	2 000 Euro;
3. Preis:	1 500 Euro;
Förderpreis:	bis 1 000 Euro;
drei Schülerpreise:	jeweils 500 Euro.

Weitere Leistungen können mit einem Sonderpreis oder mit einer Ehrenurkunde gewürdigt werden. Alle Einsender erhalten eine Teilnahme-Urkunde.

### Jury

Der Jury zur Preisvergabe gehören an: je zwei Vertreter des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz sowie der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek; zwei Lehrkräfte sowie je ein Vertreter der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

### Die Preisverleihung

Die Verleihung des »Sächsischen Landespreises für Heimatforschung 2021« findet im Herbst 2021 statt.

### Die Ausschreibung ist auch im Internet abrufbar:

[www.bildung.sachsen/heimatpflege](http://www.bildung.sachsen/heimatpflege) und unter [www.saechsischer-heimatschutz.de/landespreis-fuer-heimatforschung.html](http://www.saechsischer-heimatschutz.de/landespreis-fuer-heimatforschung.html)

### Bewerbung

Die Arbeiten der Forscherinnen und Forscher können von diesen selber oder auch von Dritten eingereicht werden. Die Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung einzusenden. In Frage kommen gedruckte, maschinengeschriebene oder auch multimedial produzierte Arbeiten (Filme oder interaktive Arbeiten). Nicht entgegengenommen und gewertet werden Textformen wie Word-Dokumente auf CD oder PDF-Dateien.

Einsendungen sind unter dem Stichwort: »Landespreis für Heimatforschung 2021« an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (Adresse siehe S. 26) zu richten. Alle Einsender erhalten eine Empfangsbestätigung. Die Einsender erklären sich automatisch damit einverstanden, dass ihre Arbeiten (zwei Exemplare) zu Dokumentationszwecken beim Ausrichter des Landespreises verbleiben, sofern sie mit einem Preis oder einer Ehrenurkunde ausgezeichnet wurden. Die ausgezeichneten Arbeiten werden nach Abschluss des Wettbewerbs der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek und der Bibliothek des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz übergeben. Dort sind sie öffentlich zugänglich. Alle anderen Arbeiten werden nach der Preisverleihung im Herbst 2021 zurückgesandt.

Die Zusendung muss enthalten:

- den ausgefüllten Bewerbungs-Coupon;
- eine Kurz-Darstellung der eingereichten Arbeit, in der gegebenenfalls der Beitrag des Bewerbers sowie Beiträge anderer Autoren oder Gruppenmitglieder gekennzeichnet sind;
- eine Darstellung des Zusammenhangs, in dem die Arbeit entstanden ist (bei Schüler-Gruppenarbeiten: Schule sowie Kurs, Arbeitsgemeinschaft oder ähnliches nennen);
- einen tabellarischen Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers, gegebenenfalls der Gruppen-Mitglieder. (Bei Schüler-Gruppenarbeiten die beteiligten Schülerinnen und Schüler und die betreuende Lehrkraft nennen.)

Einsendeschluss ist der 15. Mai 2021.

Den ausgefüllten Coupon zusammen mit zwei Exemplaren der Arbeit sowie den Anlagen gemäß Ausschreibung bitte senden an:

**Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.**  
**Stichwort: „Landespreis für Heimatforschung 2021“**  
**Wilsdruffer Straße 11**  
**01067 Dresden**

**Anlage**

## Bewerbungs-Coupon

### Sächsischer Landespreis für Heimatforschung 2021

- Ich/Wir bewerbe(n) mich/uns um den  
 Ich/Wir schlage(n) vor für den

---

Vor- und Zuname der Verfasserin/des Verfassers

(Bei Gruppenarbeiten: Angaben zum Ansprechpartner, bei Schüler-Gruppenarbeiten: zusätzlich Angaben zur betreuenden Lehrkraft)

---

Titel der Arbeit

Erscheinungsjahr

---

Region, auf die sich die Arbeit bezieht

---

Anschrift der Verfasserin/des Verfassers bzw. des Einreichers:

Straße, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail

(Bei Gruppenarbeiten: Angaben zum Ansprechpartner, bei Schüler-Gruppenarbeiten: zusätzlich Angaben zur betreuenden Lehrkraft)

---

Ausbildung/Beruf der Verfasserin/des Verfassers

Handelt es sich bei der Arbeit um eine Auftragsarbeit gegen Honorar (z. B. für eine Gemeinde oder für eine Ausstellung)?

Ja  Nein

Steht sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit?

Ja  Nein

Ergänzende Mitteilungen können in einem Anhang niedergelegt werden.

### Informationen zum Datenschutz

Mit dem Bewerbungscoupon werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse, Geburtsjahr, Ausbildung bzw. Beruf/Tätigkeit) erhoben. Diese werden für die Organisation des Sächsischen Landespreises für Heimatforschung benötigt, insbesondere für die Erfassung in einer Bewerberkartei und zur Vorlage der Jury sowie für statistische Zwecke.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift













**DEKIMED®**  
Celenus Deutsche Klinik für Integrative Medizin  
und Naturheilverfahren

**Wir behandeln ganzheitlich:**

- Erschöpfung, Überlastungs- und Burn-out-Syndrom
- Depressionen und Ängste
- Chronische Rückenbeschwerden und Schmerzen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes und andere Stoffwechselerkrankungen

**Fachzentrum für Innere Medizin/Stoffwechsel,  
Psychosomatik und Orthopädie**  
Prof.-Paul-Köhler-Str. 3 | 08645 Bad Elster | Hotline: 0800/751 11 11  
info@dekimed.de | www.dekimed.de  
Seit Januar 2011 ein Unternehmen der Celenus-Gruppe  
(Von allen Kostenträgern zur stationären Vorsorge und Reha anerkannt)

Bitte beachten Sie folgende Beilage in dieser Ausgabe:

**Forum Verlag Herkert GmbH**

**Anzeigenschluss für die März-Ausgabe ist am 19.02.2021**

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK),  
Carolaplatz 1,  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-66421

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de  
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

28. Januar 2021

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 44,57 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,23 Euro Postversand) bzw. 31,84 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ F 11524, PVSt +4, **Deutsche Post** 